

**Pascal Honold**

Wenger & Vieli AG Rechtsanwälte  
 LIC. IUR.; LL.M.; Rechtsanwalt  
 p.honold@wengervieli.ch  
 T: 058 958 55 44

**Marc Walter**

Wenger & Vieli AG Rechtsanwälte  
 M.A. HSG IN LAW; LL.M.; Rechtsanwalt  
 m.walter@wengervieli.ch  
 T: 058 958 53 58

# DER GLÄSERNE SCHWEIZER AKTIONÄR

**Pascal Honold****Marc Walter**

Die Schweiz verstärkt auf regulatorischer Ebene die Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Es werden dabei die neuen, international geltenden Standards (die revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)) auf Gesetzesstufe umgesetzt. Im Zuge dessen wurden per 1. Juli 2015 weitreichende Änderungen im Schweizerischen Obligationenrecht eingeführt, welche die verstärkte Regulierung der Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften bezwecken. Diese Regulierungen führen infolge neuer

Melde- und Registerpflichten zu einem erheblichen Mehraufwand im Corporate Housekeeping von Schweizer Handelsgesellschaften.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen für die Schweizer Handelsgesellschaften aufgezeigt:

## Neue Melde- und Registerpflichten

### Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien

Erwerber von Inhaberaktien müssen den Erwerb, ihre Vor- und Nachnamen bzw. die Firma sowie ihre Adresse *innert Monatsfrist* der Gesellschaft melden. Dabei führt bereits der Erwerb auch nur einer einzigen Inhaberaktie zur Meldepflicht. Der Aktionär muss den effektiven Besitz der Inhaberaktie nachweisen und sich zudem mittels vorgeschriebener Dokumente gegenüber der Gesellschaft identifizieren. Personen, die per 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien halten, müssen *bis Ende 2015* ihren Aktienbesitz melden. Zudem ist der Gesellschaft jede Änderung der Identifizierungsangaben zu melden.

### Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person

Wer (alleine oder in Absprache mit Dritten) Namenaktien oder Inhaberaktien erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen einer Aktiengesellschaft erreicht oder überschreitet, muss in Zukunft der Gesellschaft die *wirtschaftlich berechnete Person melden*. Die gemeldete, wirtschaftlich berechnete Person muss zwingend eine *natürliche Person* sein, für die der meldepflichtige Aktionär letztlich handelt. In gewissen Detailfragen bleibt das Gesetz unbestimmt: Welche Person konkret als wirtschaftlich berechnete Person gemeldet werden muss, wenn sich beispielsweise die Aktien am Ende der Kontrollkette in Streubesitz befinden oder an einer Börse kotiert sind, muss sich erst in der Praxis weisen.

Die Meldung umfasst den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person und hat *innert eines Monats* seit dem Erwerb zu erfolgen. Personen, die bereits per 1. Juli 2015 Inhaberaktien halten, haben *bis Ende 2015 Zeit*, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Für Namenaktionäre gilt diese Frist nicht; diese müssen erst beim nächsten Aktienerwerb melden. Der meldende Aktionär ist zudem dafür verantwortlich, jede Änderung der Identifizierungsangaben zu melden.

### Ausnahmen / Erleichterungen

Von den neuen Meldepflichten sind grundsätzlich *alle an einer Börse kotierten Gesellschaften* ausgenommen. Zudem sind sämtliche Gesellschaften befreit, deren Aktien *als Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz* ausgestaltet sind. Im Falle von Bucheffekten hat die Gesellschaft eine Verwahrungsstelle in der Schweiz zu bezeichnen, bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden.

Im Sinne einer Erleichterung kann die Generalversammlung oder, sofern durch die Statuten ermächtigt, der Verwaltungsrat eine Drittperson, einen sogenannten *Finanzintermediär* im Sinne des Geldwäschereigesetzes, als Meldestelle für die Inhaberaktionäre einsetzen. Damit kann eine gewisse Anonymität des Inhaberaktionärs gegenüber der Gesellschaft gewahrt werden, da der Finanzintermediär der Gesellschaft nur darüber Auskunft zu erteilen hat, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurde. Bei Namenaktien gilt diese Erleichterung nicht.

### Verzeichnis und Aktienbuch

Die Gesellschaften sind verpflichtet, ein *Verzeichnis über die Inhaberaktionäre und über die wirtschaftlich berechtigten Personen* zu führen. Innerhalb der Gesellschaft trifft die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses wie beim Aktienbuch den Verwaltungsrat, der diese Aufgabe jedoch delegieren kann. Auf die entsprechenden

Verzeichnisse wie auch das Aktienbuch muss in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden können. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben können die Verzeichnisse (wie das Aktienbuch) auch elektronisch geführt werden. Die mit einer Meldung verbundenen Belege sind sodann von der Gesellschaft für zehn Jahre ab Streichung der Person aus dem Verzeichnis oder dem Aktienbuch aufzubewahren. Eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt zudem auch für Aktienbücher, Verzeichnisse und der mit einer Meldung verbundenen Belege ab Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

### Weitere Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Bei *Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)* besteht die Pflicht zur Meldung der an Stammanteilen wirtschaftlich Berechtigten analog den Bestimmungen zur Aktiengesellschaft. *Genossenschaften* sind neu zur Führung eines Verzeichnisses der Genossenschafter verpflichtet. Auch bei *SICAV Gesellschaften* besteht fortan die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionäre wirtschaftlich berechtigt sind. Die Unternehmeraktionäre unterliegen einer entsprechenden Meldepflicht.

Mit der Gesetzesnovelle wird sodann die *Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien erleichtert*. Für den Umwandlungsbeschluss ist neu von Gesetzes wegen die Zustimmung der Mehrheit der abgebe-

nen Stimmen ausreichend. Jede statutarische Erschwerung der Umwandlung ist unzulässig.

### Einschneidene Rechtsfolgen bei Verletzung der Meldepflichten

#### Gesellschaftsrechtliche Sanktionen

Solange der Aktionär den gesetzlichen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die mit den meldungspflichtigen Aktien verbundenen *Mitgliedschaftsrechte*, sprich primär das Stimmrecht. Zudem können die *Vermögensrechte* erst dann geltend gemacht werden, nachdem der Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Die Vermögensrechte des Aktionärs verirken sogar, wenn er seinen Meldepflichten nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nachkommt. Holt der Aktionär seine Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, kann er nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

#### Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben. Er muss insbesondere Massnahmen treffen, welche Dividendenausschüttungen an Aktionäre verhindern, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind. Eine entsprechende Pflichtverletzung kann zu einer Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats nach Art. 754 OR führen. Der Verwaltungsrat hat zudem Vorkehrungen zu treffen, dass solche Aktionäre nicht zur

Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, da dies ansonsten zur Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses nach Art. 691 Abs. 3 OR führen kann.

#### Strafrechtliche Sanktionen

Bei *SICAV Gesellschaften* droht neu bei vorsätzlich nicht korrekter Führung des Aktienbuchs eine Busse von bis zu CHF 500'000.

#### Handlungsbedarf

- Umgehende Abklärung der Eigentumsverhältnisse und wirtschaftlichen Berechtigungen der Aktionäre.
- Entscheid, ob die Aktien neu als *Bucheffekten* ausgestaltet werden, um von der Ausnahmebestimmung zu profitieren.
- Umgehende Implementierung der nötigen Strukturen und Prozesse für die Führung und Aufbewahrung der Verzeichnisse und die Gewährleistung des Zugriffs.
- Anpassung der Statuten und sämtlicher Reglemente innerhalb von zwei Jahren.
- Falls von der Generalversammlung vorgesehen, *Benennung eines Finanzintermediärs als Meldestelle* für Inhaberaktionäre.
- Die betroffenen Aktionäre haben die vorgeschriebenen *Meldungen zeitgerecht vorzunehmen*.
- Vornahme der zusätzlich *erforderlichen Handelsregistereintragungen*.

Einladung zum Seminar

## «DEUTSCHLANDGESCHÄFT – RICHTIG GEMACHT!»

am Donnerstag, 12. November 2015 im Zürich Marriott Hotel

### Schwerpunkte der Veranstaltung:

- Überblick über Geschäft mit Deutschland und von Deutschland aus
- Vertriebsrecht
- Stolperstein Steuerrecht
- Arbeitsrecht in Deutschland
- Absicherung des Währungsrisikos

Anmeldung und weitere Informationen zur Veranstaltung: Verena Miller, Tel.: +41 44 283 61 70; E-Mail: [verena.miller@handelskammer-d-ch.ch](mailto:verena.miller@handelskammer-d-ch.ch); Webseite: <http://www.handelskammer-d-ch.ch>